

## **Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Vorhaben: Erhöhung der Fördermenge im Wasserwerk Löpten**

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Löpten, Flur 5, Flurstück 43.

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 20/21 in 03046 Cottbus, beantragte am 09.04.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 158.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen der Wasserfassung Löpten. Das Wasserwerk sichert die Versorgung der Orte Löpten, Klein und Groß Köris.

Das betrifft 2 Produktionsbrunnen (ca. 42 m tief im 2. Grundwasserleiterkomplex verfiltert) an Standorten mit den Koordinaten (ETRS 89) für

Brunnen 1 - ca. Ostwert 34 12 278, Nordwert 57 79 094 (Gemarkung Löpten, Flur 5, Flurstück 43),

Brunnen 2 - ca. Ostwert 34 12 299, Nordwert 57 79 115 (Gemarkung Löpten, Flur 5, Flurstück 43).

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mit einer geplanten Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis 10 Mio. m<sup>3</sup>. Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 05.07.2024 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.22)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)

Lübben, 08.07.2024

gez. i.A. Helge Albert

stellv. Amtsleiter des Amtes für Umwelt und Landwirtschaft - Landkreis Dahme-Spreewald